

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Kommunales und Recht
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich

14.12.2016
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2015**

1. Angaben zum Zuwendungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name:	Ortsgemeinde Rorodt		
Anschrift:	Saarstraße 7, 54424 Thalfang		
Vertrag vom:	17.12.2013	Beitritt zum:	01.01.2014
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):			4.976 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):			87 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):			260 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)			208 €

**2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP
 (Muster 5 – Konsolidierungspfad – bitte beifügen)**

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2014	4.768 €	24.653 €	208 €	9.921 €
Nachweisjahr 31.12.2015	4.561 €	51.529 €	208 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein

Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen
 der Mindestnettotilgung ja nein

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme Umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz Soll/Ist (EUR)
				Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	6110.40110000	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 300 % auf 319 %	ja	100 €	114,78 €	14,78 €
2	6110.40120000	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 320 % auf 342 %	ja	63 €	58,88 €	- 4,12 €
		Gesamt:		163 €	173,66 €	10,66 €

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Rorodt, 14.12.2016

Ort, Datum



Hermann Klein

Ortsbürgermeister



**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2015
Ortsgemeinde Rorodt**

Begründung der Nichterreicherung der Mindestnetttilgung in Höhe von 208 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Rorodt die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 208 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2015 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Netttilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Rorodt erhöhen sich um 26.876 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten betragsmäßig vollumfänglich erfüllt werden.

Die Mindestnetttilgung in Höhe von 208 € konnte, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 nicht realisiert werden, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Mitursächlich hierfür ist das Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie die hohe Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, sowie die Betriebskostenumlage für die Grundschulen Thalfang und Heidenburg. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang verringert wurde.

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	4.976	4.976	4.976	4.768	4.561	4.353	4.145	3.938	3.730	3.522	3.314	3.107	2.899	2.691	2.484	2.276
Ist-Größe	4.976	49.254	34.574	24.653	51.529											

Konsolidierungspfad der Gemeinde Rorodt im KEF-RP, 2014 bis 2026, in Euro (ohne Nachholung 2012/2013)

